

TECHNISCHE HOCHSCHULE FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE
FAKULTÄT FÜR NATUR- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN

Diplom-Prüfungsordnung

Sonderbestimmungen

für Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte
(genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
H 1569/3 vom 5. September 1960)

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der „Rahmen-Ordnung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe“ (in der Fassung vom 17. 11. 1961).

§ 2

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Technischen *Diplom-Betriebswirtes* oder Technischen *Diplom-Volkswirtes* - Dipl. rer. pol. (techn.) - verliehen.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet, die aus dem Vorsitzenden und allen Dozenten besteht, die von der Abteilung als Prüfer für die jeweiligen Prüfungsfächer bestimmt sind.
- (2) Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission wird von der Abteilung gewählt. Ihm obliegt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Prüfern, die Entscheidung über
 - a) die Zulassung zur Vor- bzw. Hauptprüfung,
 - b) die Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Hochschulen sowie nichtdeutscher Hochschulen und die Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
 - c) die Festsetzung von Prüfungsterminen,
 - d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Vorprüfung.
- (3) Das Prüfungsamt der Technischen Hochschule nimmt nach Weisung des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsmeldungen entgegen und stellt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigungen für die Diplomarbeit und die einzelnen Teilprüfungen aus. Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigungen melden sich die Bewerber bei den einzelnen Prüfern an.
- (4) Über Einsprüche, die gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden der Vor- oder Hauptprüfungskommission erhoben werden, beschließt die Abteilung.

§ 4

Diplomvorprüfung

- (1) Die Vorprüfung findet jährlich zweimal statt. Sie wird in Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt. Sie kann frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden und ist innerhalb eines Jahres abzulegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist muß sie als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den in § 4 der „Rahmen-Ordnung“ aufgeführten Bedingungen der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums in der Fachrichtung „Technischer Betriebswirt“ oder „Technischer Volkswirt“ an der Technischen Hochschule Karlsruhe oder eines als gleichwertig anerkennenden Studiums an einer anderen deutschen Hochschule.

- (3) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 3. Mathematik
 4. Physik
 5. Chemie
- (4) Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind folgende Nachweise zu erbringen:
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
Der Nachweis über die Teilnahme an einer volkswirtschaftlichen Übung und ein Klausurschein über Statistik.
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
Der Nachweis über die Teilnahme an einer betriebswirtschaftlichen Übung und Klausurscheine über Buchhaltung und Abschluß, Geschäftstechnik sowie Wirtschaftsrechnen und Finanzmathematik.
- Mathematik, Physik und Chemie:
Jeweils der Nachweis über die Teilnahme an einer Übung.
- Ferner:
Der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in Technischem Zeichnen.
- (5) Eine erstmalige Wiederholung der Vorprüfung ist unter folgenden Bedingungen möglich:
- a) Werden Prüfungen in drei oder mehr Fächern nicht bestanden, so muß die gesamte Vorprüfung wiederholt werden.
 - b) Wird die Prüfung in einem oder in zwei Fächern nicht bestanden, so kann die Wiederholungsprüfung in diesen Fächern erst nach Bestehen aller übrigen Teilprüfungen abgelegt werden.
- Eine zweite Wiederholung der Vorprüfung oder von Teilprüfungen ist nur gemäß § 7 Ziffer 3 der „Rahmen-Ordnung“ möglich.

§ 5

Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus
- a) den Zwischenprüfungen
 - b) der Diplomarbeit,
 - c) der Schlußprüfung.
- (2) Zu den Zwischenprüfungen, die geschlossen abzulegen sind, gehören nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fachgebiete:
- a) Grundzüge des Maschinenwesens
 - b) Grundzüge der Elektrotechnik
 - c) Grundzüge des Bauwesens
 - d) Grundzüge der Chemischen Technik
 - e) Grundzüge des Transport- und Verkehrswesens
 - f) Grundzüge der Energiewirtschaft.
- Die Zwischenprüfungen können frühestens zwei Semester nach dem Abschluß der Diplomvorprüfung abgelegt werden. Bei der Anmeldung zu den Zwischenprüfungen sind das Reifezeugnis, das Zeugnis über die Diplomvorprüfung, das Studienbuch und die Bescheinigung über die Bezahlung der Prüfungsgebühren vorzulegen.
- Die erstmalige Wiederholung der Zwischenprüfung oder eines Teiles ist frühestens nach einem Semester möglich. Für eine Zweitwiederholung gilt die Bestimmung des § 7 Ziffer 3 der „Rahmen-Ordnung“.

- (3) Mit der Bearbeitung der Diplomarbeit kann nach Bestehen der Zwischenprüfungen frühestens am Ende des 7. Semesters begonnen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Das Thema ist je nach Wahl des Schwerpunktgebietes der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre oder deren Grenzgebieten zu entnehmen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu genehmigen.
- Mit der Diplomarbeit hat der Kandidat die ehrenwörtliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die wörtlich, annähernd wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. Im übrigen gilt § 5 Ziffer 8 der „Rahmen-Ordnung“.
- Die Beurteilung von Diplomarbeiten mit rein wirtschaftlicher Themenstellung kann, falls dies dem Prüfungsvorsitzenden erforderlich erscheint, durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen. Bei technisch-wirtschaftlichen Arbeiten ist jedoch für jedes der beiden Fachgebiete ein Gutachter heranzuziehen.
- Wird die Diplomarbeit mit „Ungenügend“ beurteilt, so kann dem Kandidaten frühestens ein Semester nach Abgabe seiner ersten Diplomarbeit ein neues Thema gestellt werden. Für eine Zweitwiederholung gilt die Bestimmung des § 7 Ziffer 3 der „Rahmen-Ordnung“.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:
- a) ein insgesamt mindestens neunsemestriges ordnungsmäßiges Studium der Wirtschaftswissenschaften sowie der sonstigen Gebiete, die Gegenstand der Prüfung sind. Von diesem Studium müssen mindestens fünf Semester auf die Zeit nach Abschluß der Diplomvorprüfung entfallen.
 - b) erfolgreicher Abschluß der Zwischenprüfungen.
 - c) die Beurteilung der Diplomarbeit mindestens mit der Note „Genügend“.
 - d) der Nachweis über ein ausreichendes*) Studium in den zu prüfenden Fächern.
 - e) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme

<i>für Technische Betriebswirte</i>	<i>für Technische Volkswirte</i>
an zwei betriebswirtschaftlichen Seminaren und an einem volkswirtschaftlichen Seminar	an zwei volkswirtschaftlichen Seminaren und an einem betriebswirtschaftlichen Seminar
sowie an einer Hauptprüfung aus dem Gebiet des Privaten oder des Öffentlichen Rechts,	
 - f) vom Praktikantenamt anerkannte Zeugnisse über eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit, die je zur Hälfte auf kaufmännischen und auf technischen Gebieten abgeleistet sein muß,
 - g) eine verbindliche Erklärung bezüglich des Wahlfaches.
- (5) Die Schlußprüfung wird als Kommissionsprüfung abgenommen und erstreckt sich je nach Wahl des Schwerpunktgebietes auf folgende Fächer bzw. Fachgebiete:
- | | |
|--|-------------------------------------|
| <i>für den Techn. Betriebswirt</i> | <i>für den Techn. Volkswirt</i> |
| 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre |
| 2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre | 2. Spezielle Volkswirtschaftslehre |
| 3. Volkswirtschaftslehre | 3. Betriebswirtschaftslehre |
4. Rechtswissenschaft
(die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrechts sowie die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Öffentlichen Rechts)
 5. Wahlfach
- Als Wahlfach kann jedes Fach bzw. Fachgebiet gewählt werden, das in einem Zusammenhang mit der technisch-wirtschaftlichen Ausbildung steht, nicht bereits Gegenstand der Vor- und Zwischenprüfung ist und das ausreichend an der Technischen Hochschule Karlsruhe vertreten ist.